

Fassung vom 17. September 2024

## **Richtlinie zur Vergabe von Forschungsmitteln durch die Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie**

Beschluss der Fakultät vom 17. September 2024

Im Jahr 2024 stehen den Mitgliedern der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie CHF 10'000, ab 2025 pro Kalenderjahr CHF 20'000 an Mittel der Forschungskommission zur Verfügung, die gemäss dieser Richtlinie vergeben werden.

### **§ 1 Gegenstand und Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie unterstützt Forschungsaktivitäten, Tagungen, Kolloquien und Open Access Publikationen mit Beiträgen von in der Regel maximal CHF 3'000.

<sup>2</sup> Die Mittel sollen niederschwellig dort eingesetzt werden, wo andere Förderinstrumente der Forschungskommission nicht greifen. Der Förderung mehrerer Forschungsvorhaben mit kleinen Beiträgen wird gegenüber der Förderung weniger, grösserer Projekte Vorrang gegeben.

<sup>3</sup> Die Mittel werden pro Kalenderjahr in der Reihenfolge des Antragsingang bewilligt. Sind alle für ein Kalenderjahr vorhandenen Mittel verplant, werden die im Folgenden eingereichten Anträge abgelehnt und können im Folgejahr erneut gestellt werden.

### **§ 2 Antragsberechtigte**

Folgende Angehörige der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie sind berechtigt, ein Gesuch einzureichen:

- Professorinnen und Professoren;
- Wissenschaftliche Mitarbeitende;
- Lehr- und Forschungsbeauftragte;
- Privatdozentinnen und -dozenten;
- Studierende über eine Professur.

### **§ 3 Eingabe der Gesuche**

<sup>1</sup> Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Sie sind per E-Mail als PDF-Gesamtdokument an das Dekanat ([vpf@unilu.ch](mailto:vpf@unilu.ch)) zu senden.

<sup>2</sup> Die Gesuche haben unter Nennung der beantragten Fördersumme folgende Angaben zu enthalten:

- Projektbeschreibung (max. 2 Seiten)
- Detailliertes Budget
- CV Projektleitung und -mitarbeitende (max. 2 Seiten; nicht erforderlich bei Professorinnen und Professoren)

<sup>3</sup> Bei Anträgen für Publikationsunterstützung muss die Publikation von einem wissenschaftlichen Journal oder Verlag akzeptiert sein und in einem Open Access Journal, welches im Directory of Open Access Journals (<https://doaj.org/>) aufgelistet ist, oder einem anerkannten Hybrid-Journal veröffentlicht werden. Grundsätzlich sollen Forschende primär in Journals publizieren, mit welchen ein [Read&Publish Agreement](#) besteht. Bei Anträgen für Publikationsunterstützung ist folgendes einzureichen:

- Notification of Acceptance
- PDF der Publikation
- Rechnung oder Betrag der Open Access Kosten
- Begründung weshalb die Publikation nicht in einem Journal Read&Publish Agreement veröffentlicht werden konnte.

Die Open Access Kosten können nur übernommen werden, wenn die Kosten nicht vom SNF oder durch andere Fördergefässe übernommen werden können.

#### **§ 4 Beurteilung der Gesuche**

<sup>1</sup> Die Fakultätsleitung spricht die Beiträge nach den folgenden Kriterien zu:

- I. Wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens:
  - a) Klare inhaltliche Zielsetzung;
  - b) Durchführbarkeit und geeigneten Methoden;
  - c) Wissenschaftliche Bedeutung und Originalität.
- II. Wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden;
- III. Potential für Vernetzung und Sichtbarkeit der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie
- IV. Angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern

<sup>2</sup> Interdisziplinäre Forschungsprojekte sowie Vorhaben, die den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, sind besonders unterstützungswürdig.

<sup>3</sup> Vorhaben, die im gesamtfakultären Interesse liegen, kann gegenüber Einzelprojekten Vorrang eingeräumt werden.

#### **§ 5 Mitteilung der Entscheide**

Die Antragstellenden werden vom Dekanat unmittelbar nach der Beurteilung des Gesuchs darüber informiert, ob dieses genehmigt (unter Nennung der Fördersumme) oder abgelehnt wurde.

#### **§ 6 Abrechnung und Nennung der Förderung**

<sup>1</sup> Wird ein Gesuch angenommen, können die bewilligten und tatsächlich entstandenen Kosten via Spesenformular zurückgefordert werden. Es werden maximal die genehmigten Mittel erstattet.

<sup>2</sup> Die Eingabe, Bewilligung, Inanspruchnahme und Abrechnung müssen immer mit Bezug auf ein Kalenderjahr erfolgen.

<sup>3</sup> Abrechnungen müssen spätestens am 10. Dezember des Jahres, auf das sich der Antrag bezieht, eingereicht werden. Später eingereichte Abrechnungen werden nicht erstattet.

<sup>4</sup> Alle Forschungsaktivitäten, die mit diesem Instrument gefördert wurden, müssen im universitären Forschungsinformationssystem (FIS) mit einem Hinweis auf die Förderung versehen werden.